

# Steuerliche Behandlung des Firmen-Unfallschutzes

## Beim Betrieb/Unternehmen

**mit Direktanspruch** der versicherten Person

**ohne Direktanspruch** der versicherten Person

### Beiträge

Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind Betriebsausgaben. Sie mindern den Gewinn des Betriebs/Unternehmens und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer und alle sonstigen gewinnabhängigen Steuern.

### Leistungen

Versicherungsleistungen erfolgen nicht an den Arbeitgeber.

Die Versicherungsleistung ist beim Arbeitgeber ein durchlaufender Posten. Er muss sie an den Arbeitnehmer weiterleiten und die fällig werdende Lohnsteuer abführen. Der Gewinn des Betriebs/Unternehmens wird nicht beeinflusst. Für die Gewerbesteuer und alle sonstigen gewinnabhängigen Steuern ergeben sich dadurch keine Auswirkungen.

Welche Möglichkeiten haben Sie als Arbeitgeber, die Lohnsteuer für die Beiträge des Firmen-Unfallschutzes mit Direktanspruch zu entrichten?

#### Individuelle Besteuerung

Sie führen nach den persönlichen Steuermerkmalen des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug durch. Bei einer (üblichen) Unfallversicherung mit 24-Stunden-Deckung sind 20 % der Beiträge ohne weiteren Nachweis als Reisekostenvergütung steuerfrei. Die übrigen 80 % sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

#### Pauschale Besteuerung

Sie nutzen die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 20 % nach § 40 Buchst. b Abs. 3 EStG. Die Pauschalbesteuerung ist zulässig, wenn der nach der Zahl der Arbeitnehmer ermittelte Durchschnittsbetrag 62 Euro jährlich zuzüglich Versicherungsteuer nicht übersteigt.

Der steuerfreie Beitragsanteil in Höhe von 20 % für die pauschale Reisekostenvergütung kann zusätzlich einbezogen werden.

#### Beispiel Pauschalbesteuerung

Durchschnittsbetrag	62,00 Euro
steuerfreie Reisekostenvergütung	15,50 Euro
	77,50 Euro
Versicherungsteuer	14,72 Euro
Jahresbeitrag je Arbeitnehmer	92,22 Euro

**Sie können einen Jahresbeitrag bis zu 92,22 Euro aufwenden.**



#### Hinweis

Die steuerliche Gesetzgebung und Rechtsprechung ist einem ständigen Wandel unterworfen. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen unmittelbar an Ihren Steuerberater.

# Beim Arbeitnehmer

## mit Direktanspruch der versicherten Person

## ohne Direktanspruch der versicherten Person

### Beiträge

Die Beiträge des Arbeitgebers sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich **lohnsteuerpflichtig**. Die Beiträge stellen zum Zeitpunkt der Zahlung eine Zuwendung dar, weil der Arbeitnehmer (versicherte Person) gegen das Versicherungsunternehmen **einen unentziehbaren** Anspruch auf die Versicherungsleistung besitzt.

Die Beiträge des Arbeitgebers, die auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallen, sind ausschließlich im Leistungsfall als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln (maximal bis zur Höhe der ausgezahlten Versicherungsleistung).

### Leistungen

Kapitalleistungen des Versicherungsunternehmens sind beim Arbeitnehmer steuerfrei. Rentenleistungen sind grundsätzlich nur mit ihrem Ertragsanteil zu versteuern.

Kapitalleistungen des Versicherungsunternehmens sind beim Arbeitnehmer steuerfrei. Rentenleistungen sind mit dem Ertragsanteil ab der ersten Rente zu versteuern. Der Teil der Rente, der nicht Ertragsanteil ist, ist wie Arbeitslohn zu versteuern, bis die Summe der Beiträge erreicht ist.

## Beispiel zur steuerlichen Behandlung der Beiträge beim Arbeitnehmer (ohne Direktanspruch)

Wegen eines Unfalls erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Entschädigungsleistung von 500.000 Euro.

Der bisher gezahlte Beitrag für den Versicherungsschutz dieses Arbeitnehmers beträgt 5.000 Euro.

Beitragszahlungsphase	Keine Versteuerung
Auszahlung der Entschädigungsleistung	500.000 Euro
bisher für den verunfallten Arbeitnehmer bezahlte Beiträge	5.000 Euro
Unfallversicherung für berufliche und private Risiken davon 20% steuerfreie Beiträge (Reisenebenkosten)	1.000 Euro
<b>Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn</b> bei Auszahlung der Leistung	4.000 Euro



#### Hinweis

Ist die Entschädigungsleistung geringer als die bisher gezahlten Beiträge, so ist nur die Entschädigungsleistung als Arbeitslohn zu versteuern.